



# **Richtig und sicher vorsorgen**

# Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Warum „Vorsorge“ treffen?

## Gründe für Vorsorgevollmacht

- Umfassende Vorsorge für den Fall einer Erkrankung auch für junge Menschen
- Eigener Einfluss auf die Person, die nun alles regeln soll
- Vermeidung der Bestellung eines gerichtlichen Betreuers!
  - Wer aufgrund von **Unfall, Krankheit oder Alter** seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, erhält ansonsten einen (Berufs-) Betreuer
  - Typischerweise niemand aus dem Familienkreis

# Klassische Bestandteile einer Vorsorgevollmacht

- **Generalvollmacht**
  - in vermögensrechtlichen Angelegenheiten
  - in persönlichen Angelegenheiten/ Gesundheitsangelegenheiten
- **Vorschlag eines Betreuers**
- **Patientenverfügung**



# **Wichtigste Voraussetzung?**

**Unbedingtes Vertrauen in die Person des  
Bevollmächtigten**

**Sehr sorgfältige Auswahl zwingend  
notwendig!!!**

# A. Generalvollmacht

Bevollmächtigter soll uneingeschränkt und bedingungslos handeln können

- Vollmacht wird an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, sondern ist sofort mit Unterzeichnung wirksam
- Bevollmächtigter soll stets alleine handeln können, also kein „Vier-Augen-Prinzip“

# I. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

## (Vermögenssorge):

### Beispiele:

- Bankgeschäfte
- Vertretung gegenüber Behörden/Gerichten
- Vertretung gegenüber Gläubigern (Vermieter etc.)
- Kauf/Verkauf von Sachen & Grundstücken/ Immobilien
- Öffnen der Post

## II. Persönliche Angelegenheiten

### § 1358 BGB

#### Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge

**(1)** Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

**(2)** Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

## II. Persönliche Angelegenheiten

### § 1358 BGB

#### Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 **bestehen nicht**, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
  - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
  - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen **des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate** seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

## II. Persönliche Angelegenheiten

### § 1358 BGB

#### Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
  - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
  - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) .....

## II. Persönliche Angelegenheiten

### **(Gesundheitsfürsorge & Aufenthaltsbestimmung)**

- Entscheidung über die Durchführung von Untersuchungen, Operationen etc.
- Entscheidung auch über Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder der Gefahr dauerhafter schwerer Schäden verbunden sind (**Risikomaßnahmen**)!
- Entscheidung über **freiheitsentziehende Maßnahmen** (Bettgitter, Gurte und Medikamente)
- Einsichtnahme in Krankenakten und **umfassender Anspruch auf Auskunft** gegenüber Ärzten und nichtärztlichem Personal
- Bestimmung des **Aufenthalts**

## **Gründe für notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht:**

**Grundsatz: Vorsorgevollmacht ist formfrei!**

**Aber Vorteile der Beurkundung:**

- Vermeidung von Zweifeln an der Wirksamkeit der Vollmacht
- Gerichte, Banken und Behörden verlangen regelmäßig die Vorlage einer notariellen Vollmacht
- bei Verlust eines Vollmachtsexemplars kann der Notar jederzeit weitere Ausfertigungen erteilen
- Soll Bevollmächtigter auch Grundstücksgeschäfte tätigen, ist Beurkundung der Vollmacht zwingend

## **Weiterer Vorteil:**

- Notarielle Vollmacht wird im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert
- Sie erhalten Registrierungskarte, die im Scheckkartenformat stets mitgeführt werden kann

## **B. Vorschlag eines Betreuers**

- Bestellung eines Betreuers soll durch Vorsorgevollmacht eigentlich vermieden werden
- Im Notfall kann es aber dennoch zur Betreuungsbestellung kommen
- Gerichte neigen derzeit dazu, gerade niemanden aus dem engsten Familienkreis zu benennen, da Missbrauchsgefahr!!!
- Aber Wille des Betroffenen soll Beachtung finden
- Für den Fall, dass man in konkreter Situation Willen nicht mehr äußern kann, ist Vorschlag in Vorsorgevollmacht sinnvoll
- Auch hier sollte Ersatzperson benannt werden

## C. Patientenverfügung

- Persönlicher Wille, welche medizinischen Maßnahmen in bestimmten Situationen gewünscht sind oder unterlassen werden sollen.
- Selbstbestimmung des Behandlungsverlaufs (= Berücksichtigung persönlicher (christlicher) Werte, Einstellungen etc. zum Leben und Sterben)

## Typische Situationen, für die Patientenverfügung gilt:

- unmittelbarer Sterbeprozess
- Endstadium tödlich verlaufende Krankheit
- Gehirnschädigung
- Demenz, Alzheimer
- **und vergleichbare Krankheitssituationen**

## Typische Maßnahmen, die unterlassen werden sollen

- wiederbelebenden oder lebensverlängernden Maßnahmen
  - Dieser Hinweis alleine genügt nicht (Ansicht des BGH)
  
- Weitere ergänzende Hinweise notwendig
  - z.B. dauernde künstliche Beatmung, dauernde künstliche Ernährung, Blutaustausch, Blutersatz, Dialyse, Infusionen, Organtransplantationen und Operationen

## **Typische Maßnahmen, die noch vorgenommen werden sollen**

- z.B. Einsatz von Schmerz- und Betäubungsmitteln
- z.B. sonstige erleichternde Maßnahmen, die Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und Unruhe verhindern
- z.B. Maßnahmen, die auf natürliche Weise Durst- und Hungergefühle lindern

## D. Kosten der notariellen Beurkundung

**Beispielfall:** B möchte eine Vorsorgevollmacht beurkunden lassen. Er möchte alle Bestandteile. Sein Vermögen beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 250.000 €.

### ***Gegenstandswerte:***

- Generalvollmacht in Vermögensangelegenheiten: 125.000,00 €
- Gesundheitsangelegenheiten; Betreuervorschlag, Patientenv. 5.000,00 €

### ***Kosten***

- Beurkundung 420,00 €
- Registrierung ca. 16,00 €

## Kosten der notariellen Beurkundung

**Beispielsfall:** Eheleute M und F möchten jeweils Vorsorgevollmacht beurkunden lassen. Sie möchten jeweils alle Bestandteile, allerdings wollen sie den vermögensrechtlichen Teil und den gesundheitsrechtlichen Teil trennen. Ihr Vermögen beläuft sich auf 180.000,00 €. Sein Vermögen beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 170.000,00 €.

### ***Gegenstandswerte:***

- Generalvollmacht in Vermögensangelegenheiten:
  - Für M 85.000,00 €
  - Für F 90.000,00 €
- Gesundheitsangelegenheiten; Betreuervorschlag, Patientenv.
  - Für M 10.000,00 €
  - Für F 10.000,00 €

### ***Kosten***

- Beurkundung für Sie ca. 470,00 €
- Beurkundung für Ihn ca. 470,00 €

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Bei Fragen melden Sie sich gerne**

**unter**

**0541/ 990 330**